

L 15 SF 22/09 B

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

15
1. Instanz
SG Bayreuth (FSB)
Aktenzeichen
S 10 SF 133/08
Datum

26.01.2009
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 15 SF 22/09 B
Datum

02.02.2011
3. Instanz
-

Aktenzeichen
-
Datum
-

Kategorie
Beschluss
Leitsätze

1. Vertritt der Rechtsanwalt den Kläger in einem Termin nicht nur in dem geladenen Klageverfahren, sondern auch in einem weiteren nicht geladenen Klageverfahren zwischen den Beteiligten, fällt die Terminsgebühr zweimal an.
2. Aus Nr. 3104 Absatz 2 VV RVG lässt sich nicht der Rechtssatz ableiten, dass nicht mehrere Terminsgebühren entstehen können, wenn nur ein Gerichtstermin stattgefunden hat.
- I. Der Beschluss des Sozialgerichts Bayreuth vom 26. November 2009 wird abgeändert.

II. Unter Abänderung der Kostenfestsetzung vom 27. November 2008 und unter Zuerkennung einer Terminsgebühr von 110 Euro wird die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung des Beschwerdeführers auf insgesamt 582,10 Euro festgesetzt.
Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Gegenstand des Verfahrens ist die Höhe des Rechtsanwaltshonorars nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), das dem Beschwerdeführer nach Beordnung im Rahmen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe aus der Staatskasse zusteht. Streitig ist die Terminsgebühr.

Im Klageverfahren am Sozialgericht Bayreuth S 15 AS 658/08 ging es um Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), und zwar um die Kosten der Unterkunft und Heizung im Jahr 2007. Mit Beschluss vom 16.06.2008 bewilligte das Sozialgericht dem Kläger Prozesskostenhilfe ab Antragstellung (Klageerhebung am 21.05.2008) und ordnete den Beschwerdeführer bei. Im Klageverfahren S 15 AS 1150/07 ging es ebenfalls um die Kosten der Unterkunft und Heizung, allerdings für das Jahr 2006. Auch hier wurde Prozesskostenhilfe ab Antragstellung (Klageerhebung am 19.11.2007) bewilligt und der Beschwerdeführer beigeordnet (Beschluss vom 16.06.2008).

Im Verfahren S 15 AS 1150/07 wurden die Beteiligten im Mai 2008 zu einem Erörterungstermin am 16.06.2008 geladen. Die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 16.06.2008 führt in der Kopfzeile das Aktenzeichen S 15 AS 1150/07 auf. Die Sitzung dauerte eine Stunde lang (11.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schlossen die Beteiligten folgenden Vergleich:

- I. Die Beklagte zahlt an den Kläger weitere 240,00 Euro als Kosten der Unterkunft für den Zeitraum 01.04.2006 bis 31.12.2007.
- II. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.
- III. Die Beteiligten sind sich darin einig, dass mit Abschluss des Vergleichs die Rechtsstreite S 15 AS 1150/07 und S 15 AS 658/08 erledigt sind.

Die Vergütung im Rahmen der Prozesskostenhilfe für den Rechtsstreit S 15 AS 1150/07 ist abgerechnet. Der Beschwerdeführer erhielt 690,20 Euro (incl. MWSt), einschließlich einer Terminsgebühr (200 Euro) und einer Einigungsgebühr (190 Euro).

Mit Schriftsatz vom 27.06.2008 stellte der Beschwerdeführer für seine Tätigkeit im Rechtsstreit S 15 AS 658/08 Kostenerstattungsantrag für

Prozesskostenhilfe. Die Vergütung für seine anwaltliche Tätigkeit bezifferte er auf 785,40 Euro. Geltend gemacht wurden eine Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3102 VV RVG: 250 Euro, eine Terminsgebühr gemäß Nr. 3106 VV RVG: 200 Euro und eine Einigungsgebühr gemäß Nrn. 1000, 1005, 1006 VV RVG: 190 Euro (außerdem Pauschale 20 Euro, insgesamt netto 660 Euro, zzgl. Umsatzsteuer 125 Euro).

Die Kostenbeamtin hat die aus der Staatskasse zu leistenden Gebühren am 27.11.2008 auf 452,20 Euro festgesetzt:

Verfahrensgebühr, Nr. 3103 VV RVG 170,00 Euro
Einigungsgebühr, Nr. 1106 VV RVG 190,00 Euro
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG 20,00 Euro

Zwischensumme: 380,00 Euro
19% Mehrwertsteuer, Nr. 7008 VV RVG 72,20 Euro

insgesamt 452,20 Euro

Zur Ablehnung der Terminsgebühr hat sie ausgeführt, dass in dem vorliegenden Verfahren kein vom Gericht geladener Termin stattgefunden habe. Dieses Verfahren sei zwar in einem Termin eines anderen Verfahrens mitbesprochen und nach Vergleich für erledigt erklärt worden, dies rechtfertige jedoch nicht das nochmalige Ansetzen einer Terminsgebühr.

Wegen der Nichtberücksichtigung der Terminsgebühr hat der Beschwerdeführer Erinnerung eingelegt. Diese Gebühr sei sehr wohl in Ansatz zu bringen. In den Entscheidungsgründen werde richtig festgehalten, dass ein Termin vor dem Sozialgericht im Parallelverfahren stattgefunden habe. Es werde auch richtig festgestellt, dass im Parallelverfahren dieses Verfahren mitverglichen worden sei. Eine Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG falle grundsätzlich auch dann an, wenn eine auf die Erledigung des Verfahrens gerichtete Besprechung mit den Beteiligten mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts stattfindet. Wenn bereits die Besprechung der Beteiligten ohne Mitwirkung des Gerichts ausreichend sei, um eine Terminsgebühr anfallen zu lassen, müsse dies erst recht dann gelten, wenn im Rahmen eines Gerichtstermins eine Parallelsache vor Gericht mitbesprochen und verglichen werde.

Das Sozialgericht Bayreuth hat mit Beschluss vom 26.01.2009 die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 27.11.2008 als unbegründet zurückgewiesen. Die Terminsgebühr sei bereits dem Grunde nach nicht angefallen. Der Wortlaut des ersten Satzes der Vorbemerkung 3 Absatz 3 VV RVG, wonach die Terminsgebühr für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin entstehe, scheine zwar den Beschwerdeführer zu bestätigen. Übersehen werden dürfe aber nicht, dass nach Absatz 2 der Nr. 3104 VV RVG bei - wie hier - identischen materiell-rechtlichen Ansprüchen die Terminsgebühr nur ein einziges Mal anfalle, auch wenn dieser Anspruch in zwei Verfahren besprochen worden sei. Da beim Kostenansatz des weiteren Verfahrens (S 15 AS 1150/07) bereits eine Terminsgebühr berücksichtigt worden sei, könne sie im vorliegenden Verfahren nicht erneut berücksichtigt werden. Zudem habe die Besprechung unter Mitwirkung des Gerichts stattgefunden, was für sich genommen eine Terminsgebühr gestützt auf die dritte Alternative der Vorbemerkung 3 Absatz 3 VV RVG - Mitwirkung an auf die Vermeidung der Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen auch ohne Beteiligung des Gerichts - ausschließe.

Gegen den am 30.01.2009 zugestellten Beschluss hat der Beschwerdeführer am 05.02.2009 Beschwerde eingelegt und weiterhin die Festsetzung der Terminsgebühr verlangt. Ganz offensichtlich werde hier die Sach- und Rechtslage verkannt. Sie sei antragsgemäß (200 Euro) festzusetzen.

Der Beschwerdegegner hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Akte des Sozialgerichts Bayreuth S 10 SF 22/09 B sowie die beigezogenen Prozessakten S 15 AS 658/08 und S 15 AS 1150/07 (jeweils mit Prozesskostenhilfebekanntgaben) Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere auch statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstands (200 Euro zzgl. MWSt) 200 Euro übersteigt ([§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [§ 33 Abs. 3 Satz 1 RVG](#)).

Die Beschwerde ist insoweit begründet, als die Terminsgebühr dem Grunde nach angefallen ist. Sie ist als unbegründet zurückzuweisen, soweit der Beschwerdeführer die Festsetzung der Mittelgebühr in Höhe von 200 Euro begehrt.

Für die Tätigkeit im Rahmen der Prozesskostenhilfe im Rechtsstreit S 15 AS 658/08 hat der Beschwerdeführer Anspruch gegen die Staatskasse auf Zahlung einer Terminsgebühr in Höhe von 110 Euro (zzgl. 20,90 Euro MWSt). Dieser Anspruch beruht auf [§ 45 Abs. 1](#), [§ 48 Abs. 1](#), [§ 2 Abs. 2 Satz 1 RVG](#) i.V.m. Nr. 3106 VV RVG, [§ 14 Abs. 1 RVG](#). Über den am 27.11.2008 festgesetzten Betrag von 452,20 Euro hinaus sind an den Beschwerdeführer aus der Staatskasse also weitere 130,90 Euro zu zahlen. Sein Vergütungsanspruch beläuft sich auf insgesamt 582,10 Euro.

Für die "Terminsgebühr in Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen Betragsrahmengebühren entstehen ([§ 3 RVG](#))", sieht Nr. 3106 VV RVG einen Gebührenrahmen von 20 bis 380 Euro vor. Es liegt hier ein Fall des [§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) vor, in dem Betragsrahmengebühren entstehen, so dass Nr. 3106 VV RVG anzuwenden ist.

Nach Absatz 3 der Vorbemerkung 3 VV RVG entsteht die Terminsgebühr "für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin oder die Wahrnehmung eines von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termins oder die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechungen auch ohne Beteiligung des Gerichts; dies gilt nicht für Besprechungen mit dem Auftraggeber." Danach ist die Terminsgebühr hier schon gemäß der ersten Alternative dieser Regelung

entstanden. Denn der Beschwerdeführer hat im Erörterungstermin am 16.06.2008 den Kläger auch im Rechtsstreit S 15 AS 658/08 vertreten. Es steht fest, dass in diesem Erörterungstermin über beide Klagen des Klägers gegen die Beklagte gesprochen und verhandelt worden ist. Der am Ende protokollierte Vergleich betrifft sowohl den Rechtsstreit S 15 AS 1150/07 (Kosten der Unterkunft in 2006) als auch den Rechtsstreit S 15 AS 658/08 (Kosten der Unterkunft in 2007), die beide durch diesen Vergleich erledigt wurden. Dass für den Rechtsstreit S 15 AS 658/08 keine Ladung verschickt worden ist und im Kopf der Sitzungsniederschrift nur das Aktenzeichen S 15 AS 1150/07, nicht aber auch das Aktenzeichen S 15 AS 658/07 aufgeführt ist, steht der Entstehung der Terminsgebühr nicht entgegen (vgl. Bayer. Landessozialgericht, Senatsbeschluss vom 07.01.2011, [L 15 B 939/08 SF KO](#)).

Das Sozialgericht hat durchaus gesehen, dass nach dem Wortlaut des ersten Satzteils der Vorbemerkung 3 Absatz 3 VV RVG die Terminsgebühr entstanden ist. Gleichwohl hat es dem Beschwerdeführer den Anspruch auf die Terminsgebühr schon dem Grunde nach versagt, und zwar mit der Begründung, dass nach Absatz 2 der Nr. 3104 VV RVG bei identischen materiell-rechtlichen Ansprüchen die Terminsgebühr nur ein einziges Mal anfalle, auch wenn dieser Anspruch in zwei Verfahren besprochen worden sei. Abgesehen davon, dass es sich bei den mit den Klagen S 15 AS 1150/07 und S 15 AS 658/08 verfolgten Ansprüchen nicht, wie das Sozialgericht annimmt, um identische Ansprüche und Streitgegenstände handelt, sondern das eine Mal um den Anspruch des Klägers auf Kosten der Unterkunft im Jahr 2006 und das andere Mal um seinen Anspruch auf Kosten der Unterkunft im Jahr 2007, missversteht bzw. missdeutet das Sozialgericht die Regelung des Absatzes 2 der Nr. 3104 VV RVG. Aus dieser Vorschrift lässt sich nicht der Rechtssatz ableiten, dass nicht mehrere Terminsgebühren entstehen können, wenn nur ein Gerichtstermin stattgefunden hat (dazu ausführlich Bayer. LSG, Senatsbeschluss vom 07.01.2011, [L 15 B 939/08 SF KO](#)). Im übrigen ist Absatz 2 der Nr. 3104 VV RVG spezifisch auf Verfahren zugeschnitten, in denen die Gebühren nach dem Gegenstandswert entstehen, und kann deswegen für Fälle mit Betragsrahmengebühren keine Erkenntnishilfe leisten.

Da sich der Anspruch auf die Terminsgebühr klar aus der ersten Alternative des Absatzes 3 der Vorbemerkung 3 VV RVG ergibt, bedarf es keiner Auseinandersetzung mit der weiteren These des Sozialgerichts, der Anspruch könne nicht auf die dritte Alternative der Vorbemerkung 3 Absatz 3 VV RVG gestützt werden.

Bei einem Gebührenrahmen von 20 bis 380 Euro (Nr. 3106 VV RVG) erscheint eine Terminsgebühr in Höhe von 110 Euro als angemessen. Die vom Beschwerdeführer verlangte Mittelgebühr in Höhe von 200 Euro ist unbillig und nicht verbindlich. Bei Betragsrahmengebühren im Sinn des [§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden. Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist ([§ 14 Abs. 1](#) Sätze 1 bis [4 RVG](#)). Um Streit über die billige Gebühr nach Möglichkeit zu vermeiden, hat der Gesetzgeber dem Rechtsanwalt ein Beurteilungs- und Entscheidungsvorrecht eingeräumt, das mit der Pflicht zur Berücksichtigung der in [§ 14 RVG](#) genannten Kriterien verbunden ist. Nach überwiegender Auffassung wird ihm bei der Bestimmung der billigen Gebühr ein gewisser Spielraum zugestanden, wobei Abweichungen von bis zu 20 % im Allgemeinen noch als verbindlich angesehen werden. Für "Normalfälle" bzw. "Durchschnittsfälle", in denen sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht nach oben oder unten vom Durchschnitt abhebt, ist die Mittelgebühr zugrunde zu legen (zum Ganzen Mayer in Gerold/ Schmidt, Kommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 19. Auflage 2010, § 14 Rn. 4 ff., 10 ff.; Hartmann, Kostengesetze, 40. Auflage 2010, [§ 14 RVG](#), Rn. 14 ff., 23 f.; BSG vom 01.07.2009, [B 4 AS 21/09 R](#); vgl. auch Strassfeld, NZS 2010, S. 253, 254 f.).

Der Rechtsstreit S 15 AS 658/08 lässt sich zwar grundsätzlich als Durchschnittsfall im Bereich der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einordnen. Gleichwohl ist die vom Beschwerdeführer beantragte Mittelgebühr in Höhe von 200 Euro überhöht. Geboten ist nämlich ein erheblicher Abschlag von der Mittelgebühr, weil der Streitgegenstand des im Erörterungstermin mitverhandelten Verfahrens S 15 AS 658/08 dieselben Fragen aufgeworfen hat wie der Streitgegenstand im Verfahren S 15 AS 1150/07. Für die Verhandlung des Verfahrens S 15 AS 658/08 im Erörterungstermin ist deshalb von einem deutlich geringeren Umfang und einer deutlich geringeren Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit auszugehen. Berücksichtigt wird dabei auch, dass der Beschwerdeführer für seine Tätigkeit im Parallelverfahren S 15 AS 1150/07 die Mittelgebühr in Höhe von 200 Euro erhalten hat.

Diese Entscheidung trifft der Einzelrichter im Sinn des [§ 56 Abs. 2](#) i.V.m. [§ 33 Abs. 8 Satz 1 RVG](#).

Das Verfahren ist gebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet ([§ 56 Abs. 2](#) Sätze 2 und [3 RVG](#)).

Der Beschluss ist unanfechtbar ([§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2011-03-23